



Sangerhausen, 16.06.2020

## Beschlussvorlage

BV/018/2020

<b>Erarbeiter:</b> FD Finanzen	<b>Erstellt am:</b> 09.06.2020
<b>Einbringer:</b> Oberbürgermeister	<b>Status:</b> öffentlich
Sangerhausen, 09.06.2020	
----- Unterschrift	

**Gegenstand:**

**Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2013 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013**

**Gesetzliche Grundlagen:**

2.1. §§ 118 und 120 KVG LSA

**Verweisungen und -beratungen**

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	10.06.2020
Stadtrat	09.07.2020

**Begründung:**

Gemäß § 118 (1) KVG LSA hat die Kommune für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach § 120 (1) KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Die Stadt Sangerhausen hat ihre Haushaltswirtschaft und damit ihr Rechnungswesen seit dem 01.01.2013 vollständig von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Der Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde in der Sitzung des Stadtrats am 07.02.2019 gefasst. Da dieser zwingende Voraussetzung für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 ist, konnte erst nach diesem Zeitpunkt mit der Aufstellung dessen

gemäß § 118 (1) KVG LSA begonnen werden. Somit war es unmöglich die gesetzlich vorgeschriebene Frist entsprechend § 120 (1) KVG LSA zu wahren, wonach der Jahresabschluss bereits zum 30.04.2014 hätte aufgestellt sein müssen.

Nunmehr liegt der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss 2013 vor. Er enthält alle gesetzlich geforderten Bestandteile und Anlagen. Die Bilanzsumme ist von 219.519.336,64 € per 01.01.2013 auf 221.384.078,52 € per 31.12.2013 gestiegen. Die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 1.531.590,20 € aus. Der Jahresfehlbetrag muss gemäß § 24 (1) KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen werden, da keine Deckungsmittel gemäß § 23 KomHVO zur Verfügung stehen.

Ausführliche Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013 sind dem Beschluss beigefügten Rechenschaftsbericht und dem Anhang zu entnehmen.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ist diesem Beschluss ebenfalls als Anlage beigefügt. Das Rechnungsprüfungsamt hat einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

**Finanzbedarf:**

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

<b>Finanzierung</b>		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt den beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Stadt Sangerhausen und erteilt dem Oberbürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013.

**Bemerkung:**

Veröffentlichung:  
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

